

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe bzw.
kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

22. Oktober 2019

Rundschreiben Nr. 20/2019

Gewährung von Zusatzkräften als zusätzliche Einzelfallhilfen in Werkstätten für behinderte Menschen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Oktober 2019 weisen wir in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie darauf hin, dass dieser Beschluss für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen nicht zur Anwendung kommen kann und sich hinsichtlich der Gewährung von Zusatzkräften in Werkstätten für behinderte Menschen auch künftig keine Änderungen ergeben.

Die Möglichkeit, zusätzliche Einzelfallhilfen in Werkstätten für behinderte Menschen zu gewähren, basiert auf § 10 Abs. 2 der Werkstättenverordnung (WVO), wonach neben dem vorhandenen Personal im Einvernehmen mit den zuständigen Kostenträgern nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte zur Verfügung stehen sollen. Auch der abgeschlossene Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX trifft zu dieser Thematik in § 47 Abs. 3 Regelungen, die zu beachten sind.

Wir bitten Sie daher, das bislang praktizierte Verfahren auch weiterhin durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Hackstein